

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Gesundheit
Gesundheitspolitik
3003 Bern

Gümligen, 17. April 2014

Stellungnahme von medswiss.net zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Interesse nahm medswiss.net zur Kenntnis, dass Ihr Departement das Vernehmlassungsverfahren zum Gesundheitsberufegesetz eröffnet hat und wir danken Ihnen, uns im Rahmen dieser Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Wir erlauben uns eine Vorbemerkung allgemeiner Art, bevor wir einige Punkte aus dem Gesetz im Detail kommentieren. Als Dachverband der Ärztenetzwerke steht medswiss.net für die integrierte Versorgung ein. Die integrierte Versorgung beginnt für medswiss.net beim Hausarzt und umfasst alle Stufen der ambulanten bis hin zu den stationären Leistungen. Eine interprofessionelle Zusammenarbeit zum Wohl der Patienten und letztlich auch zum Wohl der Gesellschaft ist ein zentrales Element auch unserer Vision der Gesundheitsversorgung. Insofern unterstützen wir die Vorlage grundsätzlich, wobei wir einige Punkte im Gesetzentwurf kritisch sehen.

Allgemeines

Medswiss.net vertritt über die angeschlossenen Mitglieder-Netzwerke rund 3'000 im ambulanten Bereich tätige Ärzte, welche grösstenteils als Grundversorger tätig sind. Sie arbeiten tagtäglich mit Pflegefachkräften und Gesundheitsfachleuten zusammen und wissen um die hohen menschlichen und fachlichen Anforderungen, die eine solche Tätigkeit mit sich bringt. Diese Berufe verdienen zweifelsohne eine hohe Anerkennung und so möchte medswiss.net die einzelnen Punkte, welche es zu kritisieren gilt, nicht als Geringschätzung oben genannter Leistungen missverstanden haben.

Gleichstellung der Ausbildungen FH / HF

Für eine Fachhochschule wird zugelassen, wer über eine Maturität, eine Fachmaturität, eine Berufsmaturität oder ein Diplom der höheren Fachschule verfügt. Demgegenüber sind bei der höheren Fachschule zusätzlich Personen mit Berufsmaturität II, den eidgenössischen Berufsprüfungen oder den HFP-Abschlüssen zugelassen. Da das Gesetz nun die Ausbildungsgänge FH und HF gleichstellen

will, erfolgt faktisch eine Abwertung des FH-Abschlusses bei gleichzeitiger Aufwertung des HF-Abschlusses.

Schaffung eines Registers der Gesundheitsberufe

Medswiss.net unterstützt die selbständige Berufsausübung der im Gesetz erwähnten Gesundheitsberufe, sofern diese Leistungen verordnet wurden. Für diese selbständige Tätigkeit ist unseres Erachtens ein zentrales eidgenössisches Register zwingend vorzusehen.

Gesundheitsberufegesetz als Lösung für den drohenden Ärztemangel?

Medswiss.net hegt gewisse Zweifel, ob die im ergänzenden Bericht gemachte Aussage, wonach das Gesundheitsberufegesetz den drohenden Ärztemangel zu bekämpfen hilft. Grundsätzlich steht medswiss.net der Idee, dass die im Gesundheitsberufegesetz erwähnten Berufsgruppen Ihre Tätigkeit selbständig, in eigener fachlichen Verantwortung, ausüben positiv gegenüber und bezweifelt auch nicht, dass dies zu einer gewissen Entlastung der medizinischen resp. ärztlichen Grundversorgung führt.

Es liegt uns jedoch daran, vor allzu grossen Erwartungen, dass das vorliegende Gesetz den sich abzeichnende Ärztemangel wirksam bekämpfen kann, zu warnen, da die Pflegefachkräfte arztunterstützenden und –entlastenden Tätigkeiten nachgehen, jedoch keine ärztlichen Tätigkeiten ausüben.

Definition der professionellen Pflege

„Professionelle Pflege umfasst die eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung, allein oder in Kooperation mit anderen Berufsangehörigen, von Menschen aller Altersgruppen, von Familien oder Lebensgemeinschaften, sowie Gruppen und sozialen Gemeinschaften, ob krank oder gesund, in allen Lebenssituationen (Settings). Pflege umfasst die Förderung der Gesundheit, die Verhütung von Krankheiten und die Versorgung und Betreuung kranker, behinderter und sterbender Menschen. Weitere Schlüsselaufgaben der Pflege sind die Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse (Advocacy), die Förderung einer sicheren Umgebung, die Forschung, die Mitwirkung in der Gestaltung der Gesundheitspolitik sowie das Management des Gesundheitswesens und in der Bildung“

(www.sbk-asi.ch)

Eine Kompetenzausweitung der Pflege, wie sie vom SBK gefordert wird, beispielsweise die Verordnung von Medikamenten respektive die Anpassung von ärztlichen Verordnungen, das Veranlassen diagnostischer Tests und deren Interpretation erscheint uns höchst problematisch.

Art. 3 lit. e

Die Diagnose ist das wichtigste Element der medizinischen Behandlung. Folglich muss diese vom bestausgebildeten Leistungserbringer vorgenommen werden. Eine falsche Diagnose kann Fehlbehandlungen zur Folge haben, welche im besten Fall lediglich zu einer Verteuerung des Gesundheitswesens, im schlimmsten Fall zu erheblichen medizinischen Konsequenzen bis hin zum Tod des Patienten führen. Diese Kompetenz gehört deshalb ausschliesslich in Ärztehände. Die im Zusammenhang mit den Gesundheitsberufen oftmals zu Vergleichen herangezogenen skandinavischen Staaten praktizieren dies im Übrigen ebenfalls so.

Art. 3 lit. f

Das vorgesehene Zusammenspiel der verschiedenen Gesundheitsberufe ist wichtig und wird, wie von medswiss.net bereits dargelegt vollauf unterstützt. Es erscheint uns daher wichtig festzuhalten, dass keine Selbstzuweisungen erfolgen dürfen, was die Ausführungen unter Art. 3 lit. e unterstützt.

Art. 5

Medswiss.net würde es begrüßen, wenn die berufsspezifischen Kompetenzen dieser Gesundheitsberufe durch die betroffenen Organisationen in Absprache mit den medizinischen Fakultäten erfolgten. Der Einbezug der medizinischen Fakultäten erscheint uns im Hinblick auf die interprofessionelle Zusammenarbeit zwingend erforderlich.

Art. 18 Abs. 2

Die Ungleichbehandlung der Gesundheitsberufe und der Medizinalpersonen betreffend die Berufspflicht der zurückhaltenden und nicht irreführenden Werbung ist nicht nachvollziehbar. Die Verletzung der werberechtlichen Vorschriften soll nicht nur im MedBG (vgl. Art 43 Abs. 2 MedBG) alle Disziplinar massnahmen nach sich ziehen können, sondern auch bei den Gesundheitsberufen nach diesem Gesetzesentwurf.

Medswiss.net unterstützt grundsätzlich den Gesetzesentwurf und beantragt den Entwurf in diesen wenigen Punkten im Sinne unserer Überlegungen zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander von Weymarn
Präsident medswiss.net